

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. XLII.

Bern, den 24. Oktob. 1799. (2. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Direktoriums, Heulieferungen betreffend.)

Obgleich er beim ersten Anblit für die Unternehmer einen gewissen Vortheil darbietet, so übersteigt er doch keineswegs das Verhältnis und die Sorgen und Bemühungen, denen sie im Falle sind, sich zu unterziehen. Das Direktorium hatte gehofft, Sie werden seinen Absichten entsprechen, als die von den frankischen Commissars Ordonateurs für die Summe von 200tausend Franken auf Rechnung der Rückzahlung von den Darbüßen gemachten Anforderungen protestirt worden; ein Vorfall, den es nicht voraussehen konnte, und der es in die Nothwendigkeit setzte, den Unternehmern mit Unterstützung beizustehen, damit es nicht am Dienste für die Armee in einem Zeitpunkt man- geln möchte, wo die plötzliche Unterbrechung die verdrüßlichsten Folgen hätte nach sich ziehen können.

Das Direktorium hat sich immer beeifert, und fährt mit aller Anstrengung fort, damit es für die von der Nation gemachten Darbüße die Rückzahlung erhalte. Was für andere Mittel stehen noch in seiner Gewalt? Durch das Gesetz aufgefordert, den unglücklichen Gemeinden Erleichterung zu verschaffen, that es zu Erreichung dieses Endzwecks sein möglichstes. Ueberzeugt, daß es hierin seine Pflicht gethan habe, ist es nicht weniger überzeugt, S. Gesetzgeber, Sie werden ihm die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, die ihm gebühret, und die obigen Erklärungen werden mehr als jemals das Ver-

trauen befestigen, welches zwischen Ihnen und und ihm herrschen soll.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
M o u s s o n.

Anderwerth fodert, daß diese Botschaft mit dem geschlossenen Vertrag einer Commission überwiesen werde, indem er nicht sieht, daß das Direktorium je zu solchen Vorschüssen bez rechtigt war.

Huber stimmt im Allgemeinen der Verweisung an eine Commission bei.

Ruhn folgt Hubern, und fodert Verweisung an diejenigen Mitglieder, welche schon über einen ähnlichen frühern Gegenstand in eine Commission vereinigt waren.

Roch folgt.

Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in diese Commission geordnet: Huber, Ruhn, Zimmermann, Herzog von Effingen und Schneider.

Das Kantonsgericht von Luzern fodert einen Theil seiner Besoldung, die nun schon seit einem ganzen Jahr rückständig ist.

Herzog v. Eff. bedauert, daß die meisten Beamten im gleichen Fall sind, und fodert Verweisung aus Direktorium, mit Einladung, diesem gerechten Begehren zu entsprechen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung von Luzern wird verlesen, und dem Senat mitgetheilt.

Die Commission über Bestimmung der Rassen, in die die Nationalbüßen fallen sollen, wird durch Carmintran, und die Commission über Requisitionen durch Pellegrini ergänzt.

Folgendes Gutachten wird zum zweienmal verlesen, und Sweise in Berathung genommen:

A n d e n S e n a t.

Infolge des Gesetzes vom 5. Herbstm. 1799 über die stehenden Truppen der helvetischen Republik, und in Erwägung, daß die bisherigen Vorschriften über den Unterhalt der stehenden Truppen einzig in dem Gesetz vom 15. Aug. enthalten sind, welches aber durch spätere Gesetze in vielen Punkten aufgehoben worden; daß die neue Organisation der stehenden Truppen mehrere neue Verfügungen erfordert; daß es mithin nothwendig ist, sowohl die bleibenden ehemaligen Verordnungen über diesen Gegenstand, als auch diejenigen, welche die neue Organisation erfordert, in ein Ganzes zusammenzubringen, damit die gehörige Ordnung und Deutlichkeit beibehalten werde;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit **b e s c h l o s s e n:**

1. Die Militärpersonen aller Grade unter den stehenden Truppen der helvetischen Republik, beziehen den Sold und die Rationen nach der beiliegenden Tabelle, oder Besoldungs-Etat. 1)
2. Eine Ration Lebensmittel besteht in 24 Unzen Brod und 8 Unzen Fleisch.
3. Eine Ration Fourage besteht für ein Reitpferd in 15 Pfund Heu und einem halben Bern-Mas Haber; für ein Zugpferd in 18 Pfund Heu und einem halben Bern-Mas Haber; das Pfund zu 16 Unzen.
4. Keine Militärperson darf mehrere Bediente und Pferde halten, als ihr Rationen angewiesen sind. Keiner Militärperson werden mehr Rationen vergütet oder ausgeliefert, als sie wirklich Bediente und Pferde hält.
5. Wenn eine Truppe bei Bürgern einquartirt ist, so sind diese letztern ihrer Einquartierung nichts weiter schuldig, als das Quartier, Feuer und Licht, so wie das zum Kochen nöthige Salz.
6. Es wird ein folgendes Gesetz bestimmen, in welchen Fällen und wie viel die Truppen sowohl an Holz und Kerzen zu fodern haben, als was ihnen auch in Betreff der Quartiere zukomme.
7. Alle Ober-Offiziers beziehen die Rationen in Lebensmitteln nur dennzumal, wenn sie sich
 - 1) Es ist sehr wenig von demjenigen der bisherigen helvetischen Legion (S. Republikaner B. III.) verschieden.

dieselben im Felde entweder gar nicht, oder doch schwerlich selbst verschaffen können. (Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern. 38ste Sitzung.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Debatten über die Frage: was kann der Staat gegen öffentliche Unsicherheit thun, ohne der individuellen Freiheit zu nahe zu treten?)

Mohr: Diese Frage setzt eine andere voraus; nämlich die: In welchem Verhältnisse stehet der Staat zur Sittlichkeit einzelner Bürger? Und zur Beantwortung dieser müssen wir den höchsten und letzten Zweck des Staats bestimmen; denn durch ihn werden die Grenzen, d. i. die Rechte und Pflichten, die d. i. Gewalt des Staats umschrieben und festgesetzt.

Glückseligkeit (Volksglück) kann nicht höchster und letzter Staatszweck seyn. Glückseligkeit ist etwas sehr relatives, also etwas unbestimmtes. Der eine setzt seine Glückseligkeit in dieses, jener in etwas anders. Und nun wäre sie höchster und letzter Staatszweck, so wäre jeder Bürger befugt, vom Staat zu fodern, er soll ihn (Bürger) nach seinem Sinne glücklich machen. — Aber auch der Staat könnte das Volk nach seinen Begriffen glücklich machen wollen; und so hätte die Willkühr freyes Spiel. Alle Einschränkung (Verletzung) der Volksrechte von Seiten des Staats ist von diesem immer als nothwendiges Mittel zur Beförderung des Volksglückes angegeben worden. Die Maxime: *salus populi suprema lex esto* — ist ein zweischneidendes Schwert in den Händen der Staatsverwaltung.

Aus dem nämlichen Grunde kann die Verbesserung des Menschen eben so wenig zum höchsten und letzten Staatszweck angenommen werden. Freilich giebt das Wort *Verbollkommnung* uns einen bestimmten Begriff; es bezeichnet die successive Entwicklung der menschlichen Kräfte und Anlagen; — aber zu welcher Willkühr geben nicht die Mittel Anlaß, durch die diese Entwicklung befördert werden soll! — nur ein Beispiel aus vielen. Wähte der Staat, (oder gäbe er sich das Ansehen, als wähte er es) daß irgend eine wirkliche Meinung; irgend ein religiöser Cultus